



---

**Ausschussdrucksache 21(6)104e**

vom 3. Juli 2026, 13:08 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**

des Sachverständigen Peer Cyriacks

Öffentliche Anhörung

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksachen 21/6133, 21/6668

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362



## Stellungnahme zum aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

*" Unlike any other known form of crime, environmental crime is aggravated by its impact on the environment and therefore its cost to future generations (...) causing loss of clean air and water, exacerbating extreme weather conditions, reducing food security and thereby threatening overall health and societal wellbeing."*

UNEP & INTERPOL Assessment (<https://wedocs.unep.org/items/f1e192f5-8879-4e06-9d13-92d44392ebb6>)



## A. Einleitung

Umweltkriminalität ist nach Betrug und Drogenhandel laut Interpol der drittgrößte Kriminalitätssektor weltweit und nimmt rasant zu. Umweltkriminalität und organisierte Kriminalität sind eng verflochten: Wer bei Umweltkriminalität an das illegale Entsorgen von Müll im Wald oder von Flüssigkeiten in Gewässern denkt, liegt erst einmal richtig. Doch Umweltkriminalität ist auch ein hochprofitabler Bereich organisierter Kriminalität, der häufig grenzüberschreitend, arbeitsteilig und mit Geldwäsche, Steuerbetrug, Schmuggel und Korruption verbunden ist (<https://www.interpol.int/Crimes/Environmental-crime>). Regelmäßig werden Umweltprodukte aus krimineller Produktion in legalen Lieferketten versteckt. Beispiele hierfür ist die signifikante Einfuhr von Holz und Holzprodukten aus Russland trotz des seit mehreren Jahren bestehenden Embargos, Soja aus illegaler Entwaldung aus Südamerika oder die Falschdeklaration von vermeintlichen Biokraftstoffen. Die EU zählt darüber hinaus zu den bedeutendsten Absatz-, Transit- und Umschlagemärkten für illegal gehandelte, geschützte Wildtier- und Pflanzenarten mit kontinuierlich steigenden Beschlagnahmungszahlen seit 2020. Deutschland verzeichnete dabei die letzten Jahre die meisten Beschlagnahmungen relevanter Produkte im EU-weiten Vergleich (2019-2023 <https://www.traffic.org/publications/reports/cites-listed-seizures-eu-2021/>). Interpol betont dabei, dass insbesondere großskalig organisierte Umweltverbrechen in der Regel die Mitwirkung oder das Wegsehen öffentlicher Amtsträger voraussetzen und sich typischerweise über Bestechung bei Genehmigungen, Kontrollen und Grenzabfertigung organisieren.

Das Verhältnis von geringem Entdeckungsrisiko und hoher Rendite macht Umweltkriminalität für organisierte Netzwerke attraktiv, weil sie unter vergleichsweise wenig Ermittlungsdruck hohe Gewinne erzielen können.

Besonders häufig sind folgende Muster:

- Bestechung bei Genehmigungen für Abholzung, Bergbau oder Emissionen.
- Korruption bei Kontrollen, etwa wenn Zollbeamte oder Aufsichtspersonen illegale Waren durchwinken.



- Illegale Abfallentsorgung über verschleierte Entsorgungswege.
- Erleichterte Waldrodung und Landraub zugunsten von Landwirtschaft oder Rohstoffgewinnung.
- Illegale Fischerei und Wildtierhandel mit gefälschten Papieren und Geldflüssen über mehrere Staaten.

Umweltkriminalität beutet in signifikantem Maße weltweite Ökosysteme, Artenvielfalt und natürliche Ressourcen aus. Dies schwächt unmittelbar lokale Lebensgrundlagen, reduziert Klimaanpassungschancen und -resilienz und zerstört Ökosystemleistungen. Sie untergräbt lokale Wertschöpfung und globalen, legalen Handel, verursacht Wirtschaftsschäden in Milliardenhöhe und verursacht Kosten für Strafverfolgung und Renaturierung. Oft ist sie mit schweren Menschenrechtsverletzungen und Militarisierung verknüpft, ist eine zentrale Finanzierungsquelle bewaffneter Konflikte und schwächt staatliche Strukturen (<https://globalinitiative.net/analysis/world-atlas-of-illicit-flows/>). Illegal und unkontrolliert gehandelte Wildtiere bergen darüber hinaus ein Risiko der Übertragung und Verbreitung von Zoonosen.

Umweltkriminalität ist weit mehr als ein Umweltproblem. Durch ihre weitreichenden Auswirkungen ist sie hochrelevant für die weltweite Wirtschaft, internationale Sicherheit und den Erhalt unserer aller Lebensgrundlage.

Mehr Ressourcen, bessere Koordination, spezialisierte Ermittlungsstrukturen und stärkere internationale Zusammenarbeit sind nötig, um Umweltkriminalität besser zu bekämpfen.



## B. Deutsche Umsetzung

Für die Umsetzung der EU-Richtlinie folgt daraus, dass Umweltstrafrecht nicht nur einzelne Taten erfassen darf, sondern auch die kriminellen Strukturen dahinter wirksam adressieren muss. Dazu gehören wirksame Sanktionen gegen Unternehmen, stärkere Ermittlungsbefugnisse, spezialisierte Expertengruppen und eine konsequente Bekämpfung von Korruption entlang der gesamten Handelskette.

Der aktuelle Regierungsentwurf enthält wichtige Fortschritte für das deutsche Umweltstrafrecht, setzt die Richtlinie (EU) 2024/1203 jedoch in mehreren zentralen Punkten noch nicht vollständig und nicht hinreichend wirksam um. Aus fachlicher Sicht besteht insbesondere Nachbesserungsbedarf bei der vollständigen Umsetzung der tatbestandlichen Varianten der Richtlinie, der Sanktionierung juristischer Personen, der Einbeziehung von Verstößen gegen die EUDR und den Beteiligungsrechten Dritter an Verfahren.

### I. Bewertung des Regierungsentwurfs

#### 1. Ökosystembegriff richtliniengetreu übernehmen

Der Entwurf übernimmt zwar erstmals den Begriff des Ökosystems in das deutsche Strafrecht, schränkt ihn aber durch den Zusatz ein, dass nur Einheiten „wenigstens mittlerer Größe“ erfasst sein sollen. Diese Einschränkung weicht vom Wortlaut der Richtlinie ab und birgt das Risiko, dass schutzwürdige Einheiten zwischen den in den Erwägungsgründen genannten Kleinsteinheiten und der unbestimmten „mittleren Größe“ aus dem strafrechtlichen Schutz herausfallen. Ein mögliches Beispiel sind aus Klimasicht wichtige kleine Moorstandorte.

Empfohlen wird daher, die Definition aus Art. 2 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie ohne einschränkenden Zusatz in § 330d StGB-E zu übernehmen. Eine etwaige Klarstellung zu Kleinsteinheiten sollte allenfalls in der Begründung erfolgen, nicht aber im Gesetzestext selbst, weil unbestimmte Begriffe im Strafrecht regelmäßig täterfreundlich ausgelegt werden.



## 2. Straftatbestände vollständig umsetzen

Der Regierungsentwurf erweitert bestehende Umweltstraftatbestände um das Schutzgut „Ökosystem“ und führt in Teilen Eignungsdelikte ein. Dies gelingt jedoch nicht durchgängig, sodass Lücken bei der Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie verbleiben können.

Besonders hervorgehoben wird § 324 StGB-E: Dort fehlt eine Variante, die die Eignung zur Schädigung von Tieren, Pflanzen und Ökosystemen ausdrücklich erfasst. Ebenso wird die in Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie vorgesehene Tatvariante des Inverkehrbringens umweltschädlicher Erzeugnisse bei Gewässer- und Bodendelikten nicht ausdrücklich aufgenommen, obwohl sie einen anderen Täterkreis und eine vorgelagerte Gefährdungslage betrifft. Erforderlich ist deshalb eine vollständige, ausdrückliche und systematisch konsistente Umsetzung aller von der Richtlinie vorgesehenen Tatvarianten. Das gilt insbesondere dort, wo sich der Entwurf darauf verlässt, dass bestehende Tatbestände die unionsrechtlichen Varianten bereits „mitumfassen“; eine solche Annahme ist nach den vorliegenden Kommentierungen nicht in allen Fällen tragfähig.

## 3. Zusätzliche Sanktionen vorsehen

Die Richtlinie verlangt nicht nur Freiheits- und Geldsanktionen, sondern auch die Möglichkeit weiterer Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen. Der Regierungsentwurf greift diese zusätzlichen Sanktionsformen nicht ausreichend auf.

Besonders relevant sind hier Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt und zur Entschädigung bei irreversiblen Umweltschäden. Bei Umweldelikten ist der bloße Ausspruch einer Strafe häufig nicht ausreichend, wenn die verursachten Schäden fortbestehen oder dauerhaft externalisiert werden.



#### 4. Verwaltungsakzessorietät unionskonform durchbrechen

Das deutsche Umweltstrafrecht ist traditionell durch Verwaltungsakzessorietät geprägt, also durch die enge Bindung strafrechtlicher Verantwortlichkeit an Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Pflichten. Die Richtlinie akzeptiert dieses Grundmodell zwar, verlangt aber Durchbrechungen insbesondere dann, wenn Genehmigungen durch Betrug, Korruption, Zwang oder bei offensichtlichen materiell-rechtlichen Verstößen zustande gekommen sind.

Der Entwurf verlässt sich insoweit im Wesentlichen auf die Nichtigkeitsregel des § 44 VwVfG. Nach den vorliegenden Kommentierungen ist dieser Maßstab aber enger als der unionsrechtliche Ansatz, weil § 44 VwVfG einen besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler voraussetzt, während die Richtlinie bereits bei klaren und erheblichen Verstößen eingreifen will.

Daraus können Strafbarkeitslücken entstehen, wenn eine materiell rechtswidrige, aber wirksame Genehmigung vorliegt. Deshalb sollte die Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät im Gesetz ausdrücklich geregelt und zudem auch auf einschlägige Straftatbestände des Nebenstrafrechts erstreckt werden.

#### 5. EUDR-Verstöße strafrechtlich erfassen

Ein wesentlicher Mangel des Entwurfs liegt darin, dass weiterhin kein Straftatbestand für Verstöße gegen Art. 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) vorgesehen ist. Die Umsetzung dieses Bereichs wird auf ein späteres Gesetzgebungsverfahren verschoben, obwohl Art. 3 Abs. 2 Buchst. p der Umweltstrafrechtsrichtlinie und Art. 25 EUDR hierfür einen klaren Regelungsbedarf begründen. Die EUDR muss nach Ablauf der Aufschiebung ab 30.12.2026 von Unternehmen umgesetzt werden.



Gerade aus forst- und lieferkettenpolitischer Sicht ist dies besonders problematisch. Untersuchungen des WWF Deutschland und anderer Organisationen zeigen, dass illegale Abholzung, Holzhandel, Korruption und unzureichende Sanktionen seit Jahren von strukturellen Vollzugsdefiziten in Deutschland profitieren. Die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR), die illegale Abholzung und Inverkehrbringen von illegalen Holzprodukten verhindern sollte, ist ein solches Beispiel und hat in Deutschland faktisch keine Wirkung entfaltet (<https://www.wwf.eu/?3193416/Lift-it-up---How-to-make-the-EU-Timber-Regulation-EUTR-fit-for-purpose> [https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Lessons%20learnt%20aus%20der%20EU-Holzhandelsverordnung%20f%C3%BCr%20die%20Umsetzung%20der%20EU-Konfliktmineralienverordnung\\_2019-12-09.pdf](https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Lessons%20learnt%20aus%20der%20EU-Holzhandelsverordnung%20f%C3%BCr%20die%20Umsetzung%20der%20EU-Konfliktmineralienverordnung_2019-12-09.pdf)) .

## 6. Unternehmenssanktionen wirksamer ausgestalten

Der Regierungsentwurf hebt zwar Bußgeldhöchstgrenzen an und führt weitere Zumessungskriterien für Unternehmen ein. Die Entscheidung gegen umsatzorientierte Höchstgrenzen schwächt die wirksame Umsetzung der Richtlinie allerdings unnötig, weil sie die Abschreckungswirkung gegenüber großen Unternehmen senkt. Diese können summenmäßig bestimmte Bußgelder schlicht einkalkulieren, was zu einer inkonsistenten Sanktionsarchitektur im Vergleich zu anderen unionsrechtlich geprägten Materien führt.

Das Beispiel des Einbaus wahrscheinlich illegalen Teakholzes im Wert mehrerer Millionen Euro in das Segelschulschiff der Marine „Gorch Fock“ ist ein solches Beispiel. Die zur Überprüfung zuständige Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) es aus Sicht des WWF über mehrere Jahre verpasst hat, die EU Holzhandelsverordnung angemessen umzusetzen und hat keine relevanten Sanktionen verhängt (<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/gorch-fock-umweltschuetzer-klagen-wegen-verbautem-tropenholz-vor-bundesverfassungsgericht-a-84c731d2-cd51-4952-84bc-ab71bb39b3ad>) .

Ein weiteres Beispiel, wie Unternehmen die mangelnde Durchsetzung durch Behörden ausnutzen, sind Holzwaren aus Russland. Sibirische Lärche, Sibirische Zeder sowie Birkenperrholz aus Russland sind massenhaft auf dem Markt zu finden. Eine Google-Produktsuche nach Sibirischer Lärche offenbart die Situation. Das Verbot trat offiziell am 9. April 2022 in Kraft und galt nach Ablauf einer Übergangsfrist für bereits



geschlossene Verträge ab dem 10. Juli 2022 in vollem Umfang. Spezifisch russisches Birken-sperrholz unterliegt sogar bereits seit November 2021 Einfuhrbeschränkungen. Die deutsche Holzbranche wird durch die mangelnde Durchsetzung massiv benachteiligt (<https://www.holzkurier.com/holzprodukte/2023/03/russisches-birken-sperrholz-kommt-illegal-in-die-eu.html>) .

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) weist im Zusammenhang mit Birken-sperrholz aus Kasachstan ebenfalls darauf hin, dass die Europäische Kommission bereits im Jahr 2023 Untersuchungen zu illegalen Einfuhren von russischem Birken-sperrholz durchgeführt hat ([www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Handel-Holz/EU-Holzhandelsverordnung/Sperrholz-Importe\\_Kasachstan.html?](http://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Handel-Holz/EU-Holzhandelsverordnung/Sperrholz-Importe_Kasachstan.html?)).

Der Gesamtverband Deutscher Holzhandel hat im September 2025 erklärt, ein konsequenter Verzicht auf russisches Holz und eine strenge staatliche Kontrolle der Lieferketten seien unerlässlich ([https://gdholz.de/wp-content/uploads/2025/09/25-09-15-PM-GD-Holz-Kein-Handel-mit-sanktioniertem-Holz-aus-Russland.pdf?](https://gdholz.de/wp-content/uploads/2025/09/25-09-15-PM-GD-Holz-Kein-Handel-mit-sanktioniertem-Holz-aus-Russland.pdf))

Eine Umsatzorientierung würde große Unternehmen wirksamer erfassen und zugleich eine sachgerechtere Differenzierung gegenüber kleineren Unternehmen ermöglichen. Für schwere Umweltstraftaten sollten deshalb wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Unternehmenssanktionen vorgesehen und insbesondere eine prozentual-umsatzbezogene Bemessung von Verbandsgeldbußen eingeführt werden. Sie wäre zudem anschlussfähig an andere europarechtliche Regelungsmodelle, unter anderem im Kontext der EUDR, und würde die Sanktionspraxis stärker an der ökonomischen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens ausrichten.



## 7. Ermittlungsbefugnisse und Vollzugsressourcen stärken, Effizienz verbessern, Beteiligungsrechte von Organisationen

Positiv ist, dass der Entwurf gegenüber früheren Fassungen überhaupt eine Ausweitung bestimmter Ermittlungsbefugnisse vorsieht, insbesondere im Bereich Telekommunikationsüberwachung und Vermögensbeschlagnahme bei schweren Umweltstraftaten. Gleichwohl bleiben diese Befugnisse nach der vorliegenden Kritik zu eng, weil sie nicht konsequent auch auf schwere Umweltstraftaten des Nebenstrafrechts erstreckt werden. Insbesondere sind die Straftatbestände nach dem BNatSchG und aus dem BJagdG einzubeziehen, da sich entsprechende Taten regelmäßig zu Uhrzeiten und an Orten ereignen, die Zeugenbeweise ausschließen.

Noch grundlegender ist das Ressourcenproblem. Umweltkriminalität ist in Deutschland und international mit hoher Dunkelziffer, komplexen Täterstrukturen, Korruption und erheblichem Ermittlungsaufwand verbunden, während Spezialisierung, Personal, Koordination und Datengrundlagen vielfach unzureichend sind.

Der Entwurf verkennt zudem die zunehmend wichtige Rolle Dritter: Ausdrückliche Beteiligungsrechte für Organisationen, die sich professionell mit Umweltkriminalität und ihren Auswirkungen beschäftigen, fehlen bislang, obwohl sie schon heute die Arbeit von Zoll- und Strafverfolgungsbehörden durch Datenerhebung, Hinweisweitergabe, Risikoanalyse sowie Trainings und Fortbildungen verbessern.

Ein aktuelles Beispiel ist die Kooperation von WWF und INTERPOL im Projekt „GAIA“, die zeigt, dass eine solche Zusammenarbeit kein Zusatz, sondern ein Effizienzfaktor wirksamer Umweltstrafverfolgung ist. Das Projekt zielt ausdrücklich auf die Stärkung von Strafverfolgungsbehörden und die Einbindung beziehungsweise den Schutz zivilgesellschaftlicher Organisationen; im Rahmen einer länderübergreifenden Operation wurden bereits 225 Festnahmen und mehr als 400 aufgedeckte Umweltstraftaten gemeldet (<https://www.interpol.int/es/Noticias-y-acontecimientos/Noticias/2025/Americas-Environmental-crime-operation-leads-to-225-arrests-identifies-hundreds-more-suspects>).

Auch in Deutschland profitieren Zoll, Staatsanwaltschaften von Fortbildungen und Trainings, die von Universitäten, NGOs und anderen Institutionen angeboten werden.



Eine wirksame Umsetzung der Richtlinie setzt daher mindestens voraus:

- ausreichende personelle, technische und finanzielle Ressourcen bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten (Länder)
- Schwerpunktstaatsanwaltschaften und koordinierte Vollzugsstrukturen (Länder)
- interdisziplinäre Expertengruppen, die insbesondere Zoll- und Strafverfolgungsbehörden fachlich unterstützen, qualifizieren und bei komplexen Umwelt- und Handelskettenfällen begleiten
- belastbare Datenerfassung und nationale Strategien zur Bekämpfung von Umweltkriminalität
- wirksame Instrumente der Vermögensabschöpfung und Ermittlungskooperation

### C. Politisch-rechtliche Einordnung

Umweltkriminalität ist kein Randphänomen des klassischen Ordnungswidrigkeiten- oder Nebenstrafrechts, sondern ein Bereich organisierter Kriminalität mit erheblichen Schäden für Klima, Biodiversität, Rechtsstaatlichkeit und öffentliche Haushalte. Korruption fungiert dabei vielfach als Ermöglicher, etwa bei Genehmigungen, Kontrollen, Grenzübertritten, Rohstoffhandel, Artenschmuggel oder illegaler Entsorgung.

Vor diesem Hintergrund sollte die deutsche Umsetzung nicht nur auf dogmatische Systemverträglichkeit, sondern auf effektive Bekämpfung ausgerichtet werden. Ein Umweltstrafrecht, das wesentliche Tatvarianten unvollständig abbildet, Unternehmen nur begrenzt sanktioniert, EUDR-Verstöße ausspart und strukturelle Vollzugsdefizite fortschreibt, bleibt hinter den Zielen der Richtlinie zurück.

### D. Forderungen an den Gesetzgeber

Für das weitere Gesetzgebungsverfahren sollten insbesondere folgende Änderungen vorgenommen werden:



1. Die Definition des Ökosystems in § 330d StGB-E ist ohne den Zusatz „wenigstens mittlerer Größe“ an den Wortlaut der Richtlinie anzugleichen.
2. Die Umweltstraftatbestände sind vollständig und ausdrücklich mit allen von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Varianten umzusetzen, einschließlich Eignungsdelikten und des Inverkehrbringens umweltschädlicher Erzeugnisse.
3. Es sind zusätzliche Sanktionen für natürliche und juristische Personen vorzusehen, insbesondere Wiederherstellungs- und Kompensationspflichten bei Umweltschäden.
4. Die Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät bei offensichtlich materiell rechtswidrigen Genehmigungen ist ausdrücklich zu regeln und auf das Nebenstrafrecht zu erstrecken.
5. Ein wirksamer Straftatbestand für Verstöße gegen Art. 3 EUDR ist ohne weitere Verzögerung zu schaffen.
6. Für Unternehmen sind wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen; hierzu sollte insbesondere für schwere Umweltstraftaten eine prozentual-umsatzbezogene Bemessung von Verbandsgeldbußen eingeführt werden.
7. Ermittlungsbefugnisse, Vermögensabschöpfung, behördliche Spezialisierung und Ressourcenausstattung sind deutlich zu stärken; ergänzend sollten interdisziplinäre Expertengruppen Zoll- und Strafverfolgungsbehörden unterstützen und qualifizieren.
8. Die deutsche Gerichtsbarkeit sollte bei grenzüberschreitenden Umweltdelikten weiter gefasst werden, insbesondere bei Taten zugunsten in Deutschland ansässiger Unternehmen.
9. Auch die Straftaten des Nebenstrafrechts sind in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO einzubeziehen.



## Schlussbemerkung

Der aktuelle Regierungsentwurf ist ein wichtiger, aber noch nicht hinreichender Schritt zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203. Er sollte im weiteren Verfahren substantiell nachgebessert werden, damit das deutsche Umweltstrafrecht tatsächlich einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung schwerer Umweltkriminalität, illegaler Entwaldung, korruptionsgestützter Umweltzerstörung und organisierter Ausbeutung natürlicher Ressourcen leistet.